

Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, wie beispielsweise Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen, sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Andere Gebührensätze

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Gebührensätze nach dieser Verwaltungsgebührensatzung vorrangig vor Gebührensätzen für gleiche Gebührentatbestände der Gebührenordnung des Gebührengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zur Zeit geltende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nümbrecht außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
01.	Vervielfältigungen, Auszüge und Abschriften	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50 €
b)	Farbkopien und Farbausdrucke bis zum Format DIN A 4, je Seite	1,00 €
c)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 3, je Seite	0,75 €
d)	Farbkopien und Farbausdrucke bis zum Format DIN A 3, je Seite	1,50 €
e)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien sowie für Abschriften von Schriftstücken oder sonstigen Aufstellungen oder schriftlichen Auskünften wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50 €

02.	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Bescheinigungen, Zeugnissen, je Seite	2,50 €
03.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	17,00 €
04.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB), je angefangene halbe Stunde	17,00 €
05.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.	2,00 €
06.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €
07.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	17,00 €
08.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
09.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für:	
	a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
	b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene halbe Stunde	12,00 €
10.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	17,00 €
	Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
11.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten Arbeitszeit	6,50 €
12.	Festlegung der Höhenlage bei Bauvorhaben	24,00 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 13. | Erteilen von Strassenaufbruchgenehmigungen und deren Überwachung | 24,00 € |
| 14. | Ausfertigung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung | 1,50 € |